

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

37. Verordnung vom 26.08.1826 publ. 30.08.1826

Kniphäusen an die Uebergabe der Herrschaft Kniphäusen an
den Gräflich den Gräflich Bentinckschen Bevollmächtigten
Bentinckschen in Gegenwart des oberhoheitlichen Fiscals am
Bevollmächtig- ten.

31. Julius dieses Jahrs

Statt gefunden hat, welchem zufolge sämtliche
liche Behörden des Herzogthums angewiesen
sind, sich, unter Berücksichtigung der im Ab-
kommen vom 8. Junius 1825. enthaltenen
Bestimmungen, der Cognition in Kniphäus-
sischen Sachen, von jenem Tage an, gänze-
lich zu enthalten.

37) Regierungs = Bekanntmachung
vom 26. August, publ. am 30. Aug.
1826.

Den Handel
mit unverarbeitung-
teten Pferde-
haaren betref-
send.

Da in einigen Gegenden des Landes vers-
chiedentlich Fälle vorgekommen sind, daß den
Pferden auf der Weide die Schweife und
Mähnen diebischer Weise abgeschnitten sind,
ohne daß die Thäter haben ausfindig gemacht
werden können, so wird zur Verhütung sol-
cher Frevel hiemit allgemein angeordnet:

daß vom 1. October d. J. an, der Han-
del mit unverarbeitungteten Pferdehaaren nur
auf einen besondern schriftlichen Erlaub-
nißschein des Amtes gestattet seyn soll.

Jeder unbefugte Handel ist mit 5 bis 25
Rthlr. Gold Brüche und Confiscation der
Haare vom Amte zu strafen, vorbehaltenlich